



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

An
das Präsidium des Nationalrates,
alle Bundesministerien,
alle Sektionen des BKA,
die Ämter der Landesregierungen und
die Verbindungsstelle der österreichischen
Bundesländer

Geschäftszahl: BKA-602.399/0018-V/4/2006
Abteilungsmail: slv@bka.gv.at
Sachbearbeiter: Herr Mag Michael TRUPPE
Pers. E-mail: michael.truppe@bka.gv.at
Telefon : 01/53115/2815
Ihr Zeichen
vom:

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl an die
Abteilungsmail

Betrifft: Beschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 28. September 2006; Einstellung
des Gesetzesprüfungsverfahrens G 10/06 zu § 13 Privatfernsehgesetz;
Zulässigkeit der „rückwirkenden Determinierung“ im laufenden
Gesetzesprüfungsverfahren; fehlende Präjudizialität
Rundschreiben

1. Der Verfassungsgerichtshof hat mit Beschluss vom 28. September 2006, G 10/06-7, dem Bundeskanzler zugestellt am 17. Oktober 2006, das von Amts wegen eingeleitete Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des § 13 Privatfernsehgesetz (PrTV-G), BGBl. I Nr. 84/2001, eingestellt.
2. Der Verfassungsgerichtshof hatte aus Anlass einer Beschwerde gegen einen Bescheid des Bundeskommunikationssenates, mit welchem einem Privatfernsehveranstalter die zeitweise Nutzung der ORF-Übertragungskapazität WIEN 1 (Kahlenberg) zugesprochen worden war, die diesem Ausspruch zu Grunde liegende Bestimmung des § 13 PrTV-G in seiner Stammfassung von Amts wegen in Prüfung gezogen.

Der Gerichtshof begründete seine Bedenken im Wesentlichen damit, dass entgegen der im Bescheid der belangten Behörde vertretenen Auffassung von einer kumulativen Anwendbarkeit der Bestimmungen des § 13 und des § 19 PrTV-G für die verfahrensgegenständliche Fallkonstellation auszugehen wäre. Damit wäre aber nun die in § 13 PrTV-G getroffene Regelung, wonach der ORF „gegen ein angemessenes Entgelt die zeitweise Nutzung ihm zugeordneter Übertragungskapazitäten“ zu

gestatten hat, in einem Maße unbestimmt, das mit Art. 18 B-VG nicht mehr vereinbar wäre.

Der Gesetzgeber könnte mit dieser Anordnung „viererlei“ gemeint haben: Eine Beteiligung an den dem ORF tatsächlich entstehenden laufenden Kosten, eine Abgeltung für den zeitweisen Verzicht des ORF auf die Nutzung der Übertragungskapazität, eine Abgeltung für einen durch konkrete Aufwendungen geschaffenen „Vermögenswert“ oder schließlich die Kosten der erforderlichen technischen Vorkehrungen der Umschaltung.

3. Mit Bundesgesetz vom 19. Mai 2006, BGBl. I Nr. 66/2006, wurde – ausgehend von einem nach Einleitung des Gesetzesprüfungsverfahrens eingebrachten Initiativantrag – der in Prüfung gezogene § 13 PrTV-G novelliert (799/A BlgNR, XXII. GP). Die neue Fassung ist gemäß § 69 Abs. 6 PrTV-G rückwirkend mit 1. August 2001, dem Tag des Inkrafttretens der Stammfassung, in Kraft getreten.

In der novellierten Fassung legt § 13 PrTV-G konkret fest, dass dem ORF nur zwei der vier vom Verfassungsgerichtshof genannten möglichen Kosten (laufende Nutzungskosten sowie Kosten der Umstellungsmaßnahmen) zu ersetzen sind. In der Begründung des Antrages wurde zum rückwirkenden Inkrafttreten ausgeführt, dass im Sinne der *„vom Verfassungsgerichtshof in seinem Prüfungsbeschluss geforderten ausreichenden Determinierung klargestellt [wird], welcher Regelungsgehalt dem § 13 seit seinem In-Kraft-Treten zugrunde gelegt werden sollte.*

4. Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Beschluss zur Verfahrenseinstellung keinen Anlass gesehen, die Vorgehensweise der rückwirkenden Determinierung einer Norm während des laufenden Gesetzesprüfungsverfahrens zu beanstanden. Der Gesetzgeber sei grundsätzlich nicht gehindert, solcherart Einfluss auf das Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof zu nehmen. Dem Gesetzgeber sei dabei aber insoweit eine Grenze gezogen, als er nicht in der „erweislichen oder doch vom Ergebnis her erschließbaren“ Absicht handeln dürfe, ein anhängiges Gesetzesprüfungsverfahren ganz oder teilweise zu vereiteln (VfSlg. 10.091/1984)¹. Die bloß von dieser Absicht getragene Erlassung eines Gesetzes widerspräche nämlich dem Ziel des Art. 140 B-VG, eine umfassende Kontrolle der Legislativakte auf ihre Verfassungsmäßigkeit zu gewährleisten (vgl. VfSlg. 16.738/2002).

¹ Während dieses Verfahrens waren vom Gesetzgeber unzulässigerweise rückwirkend Bestimmungen erlassen worden, die mit jenen inhaltsgleich waren, die den Gegenstand des anhängigen Gesetzesprüfungsverfahrens bildeten.

Ein solcher Fall liege aber nicht vor, zumal die Novelle vielmehr den vom Verfassungsgerichtshof in seinem Prüfungsbeschluss geäußerten Bedenken Rechnung tragen wolle.

Der Verfassungsgerichtshof hielt fest, dass aufgrund des vor der Erlassung des angefochtenen Bescheides liegenden Inkrafttretenszeitpunktes der Neufassung des § 13 PrTV-G, auch lediglich diese Bestimmung idF BGBl. I Nr. 66/2006 präjudiziell im Sinne des Art. 140 Abs. 1 B-VG sei und daher das vorliegende Gesetzesprüfungsverfahren einzustellen war.

5. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst weist darauf hin, dass der Verfassungsgerichtshof mit dem vorliegenden Beschluss erstmals zur Frage der Zulässigkeit einer auf den Tag des Inkrafttretens der Stammfassung zurückwirkenden „Reparatur“ einer wegen mangelnder Bestimmtheit im Sinne des Art. 18 B-VG in Prüfung gezogenen Norm noch vor Abschluss des anhängigen Gesetzesprüfungsverfahrens Stellung genommen und die „rückwirkende Determinierung“ unter den genannten Voraussetzungen („Vereitelungsverbot“) für zulässig erachtet hat.

22. November 2006
Für den Bundeskanzler:
Georg LIENBACHER